

Der Technokraten-Jargon erklärt uns – immerhin potentielle Immobilien-Haiinnen – kurzerhand zur „Mietsache“ oder will uns gar weismachen, daß wir als Frauen ausleihbar sind wie schmutzige Bücher aus der Leihbücherei und Abgetragenes aus dem Leihhaus.

Der Sinn solcher Sprachpolitik liegt klar auf der Hand: Mann/Vater Staat sieht es nicht gern, daß wir auch nur einen Begriff davon bekommen, welchen Reichtum wir besitzen und verwalten. Durch die Möglichkeit der regulären Vermietung dieser unserer angeborenen „Immobilie“, genannt „Uterus“, wird aber deren immenser Wert plötzlich sichtbar – es wird auch klar berechenbar, welche Unsummen dies andererseits dem Staat einbringt.

Nachdem die perfide Absicht durchschaut ist, können wir nun darangehen, unsere eigenen Begriffe zu prägen. Fürs erste schlage ich mal „Kinderpalast-Vermieterin“ vor.

Gena Corea

Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes – eine gesellschaftspolitische Herausforderung

Wenn wir die Einführung einer neuen Form der Sklaverei (Leihmutterschaft) aufhalten wollen, müssen wir bei den Fällen, die nachfolgend dargestellt werden, über das Individuelle hinausschauen. Diese Geschichten sind nicht lediglich dramatische Berichte von einzelnen Frauen, die in Schwierigkeiten sind. Es sind vielmehr Geschichten mit gesellschaftspolitischer Dimension, von immenser geschichtlicher und weltweiter Bedeutung.

Das Wachstum der Leihmutter-Industrie entwickelt sich nicht im isolierten Raum. Es ist Teil der Industrialisierung von Reproduktion, der Einstieg zur Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes. Zur gleichen Zeit, in der Firmen gegründet werden mit dem Ziel, Frauen als Zuchtmütter zu verkaufen, werden auch andere Unternehmen gegründet: Firmen, die die Technologie zur Vorherbestimmung des Geschlechtes verkaufen, damit Eltern das Geschlecht ihrer Kinder auswählen können, Firmen, die Embryos aus Frauen herauspülen, um sie in andere Frauen zu übertragen, und in-vitro-Befruchtungskliniken.

Die neuen Reproduktionstechnologien, wie Amniozentese, in-vitro-Befruchtung (IVF), Geschlechtswahl, Embryo-Herausspülung, sind in der Vergangenheit bereits und werden in Zukunft in ständig steigendem Maße in Verbindung mit Leihmutterschaft genutzt, wenn nicht im Wege politischer Entscheidung ein Ende gesetzt wird. Deshalb dokumentieren wir nachfolgend einige der jüngsten Leihmutterschaftsfälle:

* Erklärung von Gena Corea, Autorin des Buches „Die Muttermaschine“, auf einer Pressekonferenz anlässlich der Gründung der „National Coalition against Surrogacy“, Washington D.C., 31.8.1987

Patty Foster – Leihmutterschaft in Verbindung mit Geschlechtswahl

Fosters Spermaspender verlangte, daß sein Spermium aufgesplittet wird, um die Träger des männlichen Geschlechtes von denen des weiblichen Geschlechtes zu trennen. Er wollte nicht einfach irgend ein Kind, sondern nur einen Sohn.

Mary Beth Whitehead – Leihmutterschaft in Verbindung mit Amniozentese (Baby M.)

Obwohl Whitehead noch nicht 30 Jahre alt war und deshalb keinerlei Veranlassung für vorgeburtliche Diagnostik bestand, wurde von ihr verlangt, sich der Amniozentese zu unterwerfen. Es ging dabei letztlich um die Qualitätskontrolle über das Produkt, das sie produzierte. Sie lehnte dieses Vorgehen mit aller Schärfe ab und verweigerte sich, aber erfolglos. Der Vertrag verpflichtete sie zur Abtreibung, wenn der Test ein Ergebnis brachte, das den Wunschvorstellungen nicht ganz entsprach (dies war der einzige Teil des Vertrages, den Richter Harvey Sorkow im Baby M.-Urteil aufhob).¹

Alejandra Munoz – Leihmutterschaft in Verbindung mit Herausspülen des Embryos

Munoz, eine 21jährige Mexikanerin, die nach der 2. Klasse die Schule verließ und keinerlei Kenntnis der englischen Sprache hatte, wurde illegal über die Grenze gebracht, um in den USA ein Kind zu produzieren. Man teilte ihr mit, daß sie künstlich inseminiert würde und daß nach drei Wochen der Embryo aus ihrem Körper herausgespült und in die Gebärmutter der Ehefrau transplantiert werden würde.

1 Das Urteil wurde in 2. Instanz aufgehoben. Wir berichten darüber voraussichtlich im nächsten Heft.

Diese Prozedur war ihr bekannt, weil man dieses Verfahren bei Kühen auf den Höfen in ihrer Heimat in Mexiko anwandte.

Als ihre Schwangerschaft einige Wochen bestand, teilte man ihr mit, daß dieses Verfahren nicht durchgeführt werden könne und sie das Kind austragen müsse. Während der überwiegenden Dauer der Schwangerschaft wurde sie im Haus des auftraggebenden Ehepaares festgehalten, sie durfte es nicht einmal zu Spaziergängen verlassen, da die Ehefrau das Kind als ihr eigenes ausgeben wollte. Sie trug bei Besuchen in der Familie des Ehemannes Schwangerschaftskleider über einem kleinen Kissen.

Munoz hatte nur wenige Wochen in den USA bleiben wollen, um sich einem Verfahren zu unterwerfen, das sie für wenig einschneidend hielt, und mußte schließlich einen schweren Eingriff ertragen: einen Kaiserschnitt. Man bot ihr 1.500 Dollar an, weit weniger als die bei weißen Frauen übliche ausbeuterische Bezahlung von 10.000 Dollar. Sie lehnte jede Bezahlung ab und erkämpfte vor Gericht das gemeinsame Sorgerecht für die Tochter. Das Kind lebt allerdings beim Vater und im Ergebnis hat Munoz Besuchsrecht. Sie lebt in der ständigen Furcht, daß man sie als Illegale ohne Aufenthaltsrecht deportiert.

Der von ihr beauftragte Anwalt beschloß während dieses Mandates, sein eigenes Leihmuttergeschäft zu eröffnen.

Jane Doe und Laurie Yates – Leihmutterschaft in Verbindung mit Super-Ovulation

Super-Ovulation ist ein Verfahren, das im Rahmen von in-vitro-Befruchtungsprogrammen zunehmend entwickelt wird. Dabei wird durch Hormongaben die Produktion von reifen Eiern angeregt mit der Gefahr von Mehrlingsschwangerschaften.

Jane Doe war im Alter zwischen 14 und 25 Jahren neun mal schwanger, fünf Schwangerschaften endeten mit Fehlgeburten. Doe berichtet, daß der Arzt, der sie für die Leihmutterfirma untersuchte, angesichts dieser Mitteilung keine Reaktion oder gar Besorgnis zeigte. Stattdessen sagte er: „Prima, dann bist du wirklich fruchtbar.“ Zu Beginn der künstlichen Befruchtung stillte sie noch ein Kleinkind und hatte deshalb noch keinen Eisprung (Ovulation). Statt darauf zu warten, daß die Ovulation auf natürliche Weise wieder beginnen würde, wurde sie von den Ärzten mit Hormongaben superovuliert.

Yates wurde offensichtlich nicht schnell genug schwanger, ob nach Meinung des Arztes oder des Bestellers, ist unklar. Es mangelte ihr als Produktionsstätte jedenfalls an der hinreichenden Effizienz. Auf die Frage, ob sie der Super-Ovulation zugestimmt habe, erwiderte sie: „Der Arzt unterrichtete mich, daß er dies machen werde, gefragt hat er mich nicht.“

Pat Anthony – Leihmutterschaft mit in-vitro-Befruchtung

Frau Anthony, einer 48jährigen Südafrikanerin, wurden vier Eier eingesetzt, die von ihrer Tochter

entnommen und im Reagenzglas mit dem Sperma des Schwiegersohnes befruchtet worden waren. Frau Anthony ist schwanger und erwartet Drillinge. Frau Anthonys Tochter, die bereits Mutter eines Kindes ist, war im Rahmen einer gynäkologischen Notfallbehandlung die Gebärmutter herausgenommen worden. Der Schwiegersohn, Kühl-Ingenieur, erklärte: „Ich bin begeistert, daß meine Schwiegermutter meine Kinder gebären wird“ (Zitat: The Australian, 4.6.1987). Der Direktor einer IVF-Klinik kommentierte: „Aus der Sicht der in-vitro-Befruchtung ist die Sache geglückt. Jetzt ist es nur noch ein gynäkologisches Problem; unter diesem Aspekt kann ich mir allerdings denken, daß eine Drillingsschwangerschaft für eine 48jährige kein Zuckerschlecken ist“ (Zitat: The Age, Melbourne, 4.7.1987).

Diese Technologien werden also bereits eingesetzt und in Zukunft verstärkt in Verbindung mit jeweils einer anderen genutzt. Meines Erachtens stehen wir hier vor den wichtigsten gesellschaftspolitischen Fragen unserer Tage. Wenn ich die vorstehend genannten Namen überfliege, ist für mich nicht die Frage: „Was ist im Leben von Alejandra Munoz falsch gelaufen, daß sie sich in eine solche Situation gebracht hat?“ oder „Was ist mit Mary Beth Whitehead los, daß sie früher einmal als go-go-Tänzerin gearbeitet hat, Eheprobleme hatte oder einen Vertrag unterschrieb, mit dem sie sich verpflichtete, ein Kind auszutragen?“

Die entscheidenden Fragen sind andere: Ist Reproduktionssklaverei Frauen angemessen? Ist dies eine richtige gesellschaftspolitische Entscheidung? Sollen wir eine Klasse von bezahlten Zuchttieren schaffen und die Frauen dann, wie Doktor Lee Salk während seiner Zeugenaussage im Baby-M-Prozeß, als „Ersatz-Gebärmütter“ bezeichnen oder, wie der Richter in seiner Entscheidung im Baby-M-Prozeß, als „alternative Reproduktions-Vehikel“ oder, wie die amerikanische Fruchtbarkeitsgesellschaft es im letzten Ethikbericht tat, als „Therapeutische Modalitäten“?

Sollen wir Frauen empfehlen, ihre Kinder zu Interviews mit potentiellen Kunden zu bringen, damit der Kurde sehen kann, welches Produkt er kaufen wird? Sind Kataloge in Ordnung, wie sie von der Firma John Stehura, Leihmutterausstattung, in Kalifornien herausgegeben werden, in denen die verfügbaren Frauen mit Bildern und Statistiken über ihre frühere Reproduktionsleistung abgebildet werden?

Können wir Frauen bedenkenlos superovulieren, starke Hormone in sie hineinjagen, so daß ihre Eierstöcke (jetzt zu Eierfabriken geworden) effizienter produzieren? Dürfen wir sie dann auf Tische legen und mit geteiltem, nur männliche Geschlechtsmerkmale tragendem Sperma befruchten, und sie später während der Schwangerschaft wieder auf den Tisch befördern, eine Nadel in ihren Bauch stecken, um Qualitätskontrolltests am Fötus vorzunehmen (Am-

niozentese)? Können wir den spermaspendenden Kunden die Leihmutter zu Arztterminen und Schwangerschaftsvorbereitungskursen begleiten lassen, sie nachher zum Abendessen ausführen und ihr sagen lassen, wie wichtig sie in seinem Leben ist, wie ernstlich besorgt er um ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ist, und der, wenn sie das Produkt geliefert und übergeben hat, ohne einen Blick zurück verschwindet? Die Frau bleibt in tiefem Schmerz zurück, sie glaubt einen Freund zu verlieren, sie ist entsetzt, denn sie dachte, er habe sie für ein menschliches Wesen, nicht für ein alternatives Reproduktionsvehikel gehalten. Läßt uns diese emotionale wie physische Manipulation von Frauen weiterhin gleichgültig? Sollen während der Geburt der Spermaspender am Kopf und die unfruchtbare Ehefrau an den geöffneten Beinen der Frau sitzen dürfen, wie es kürzlich von einem Spermaspender gegenüber Newsweek berichtet wurde?

Die Leihmutterindustrie existiert erst seit 10 Jahren und längerer Zeit bedurfte es auch nicht, damit jenes Bild in der Öffentlichkeit keinen Schock mehr auslöste: Die Mutter eines neugeborenen Kindes (Mary Beth Whitehead) in Handschellen zwischen fünf Polizisten, in einen Polizeiwagen gezerrt, weil sie sich weigert, dem Mann, der dafür gezahlt hat, das Kind herauszugeben.

Gesellschaftspolitische Fragen stehen zur Entscheidung an: Sind Frauen menschliche Wesen oder sind wir Reproduktionsfleisch? Liegt es im wohlverstandenen Interesse von Mädchen, daß sie in eine Welt hineingeboren werden, in der es eine Klasse von Zuchtfrauen gibt? Welchen Schaden fügt dies dem Selbstwertgefühl von Mädchen zu? Wollen wir als Gesellschaft die Industrialisierung von Reproduktion? Eignet sich absolut alles für die kapitalistische Verwertung? Gibt es Grenzen, was ge- und verkauft werden kann?

Während ich mich mit diesen Fragen beschäftigte, taucht ein Bild auf von dem Muschelspiel, das auf Jahrmärkten gespielt wird. Der Anpreiser in seiner Jahrmarktbude bewegt die Muscheln ganz schnell hin und her, und Du mußt wählen, unter welcher Muschel die Erbse liegt. In der Öffentlichkeit herrscht die Vorstellung, die Erbse (also die Kernfrage im Rahmen der neuen Reproduktionstechnologien) läge unter der Muschel „*Persönlichkeit der betroffenen Personen*“ oder „*neue Hoffnung für die Unfruchtbaren*“ oder „*Verhinderung von Erbkrankheiten und nachfolgendem Leiden*“. Mit der Geschicklichkeit seiner Hände veranlaßt uns der Spieler, die Augen auf die falsche Muschel zu richten. Die Erbse liegt tatsächlich unter der Muschel „*Reproduktionsklaverei – Industrialisierung von Reproduktion – Reduzierung der Frauen zu Rohmaterial und zu auswechselbaren Teilen der Geburtsmaschinerie – Eugenik – Kontrolle über menschliche Evolution*“.

Übersetzt von RA Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg

Urteil

SG Frankfurt, § 1587 BGB

Erhöhung der EU-Rente durch Versorgungsausgleich

Für den Anspruch auf Übertragung von Rentenanswartschaften im Wege des Versorgungsausgleichs ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgeblich, auch wenn die Rechtskraft der Entscheidung erst später eintritt.

Beschluß des SG Frankfurt vom 12.10.1987, S-16/J-10 1/84, n. r. k.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin war am 1.10.1979 rechtskräftig geschieden worden. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich war abgetrennt worden. Eine Entscheidung erging erst am 9.1.1984, deren Rechtskraft wegen verwaltungsinterner Verzögerungen erst am 18.4.1984 eintrat. Danach war auf das Rentenkonto der Klägerin bei der Beklagten bezogen auf das Ende der Ehezeit am 28.2.1976 dynamische Rente in Höhe von DM 143,60 DM monatlich zu übertragen.

Mit Bescheid vom 29.12.1982 hatte die beklagte Rentenversicherung der Klägerin rückwirkend eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, beginnend mit dem Datum der Antragstellung vom 27.6.1979 bewilligt. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (18.4.1984) wurde die Rente ab 1.6.1984 entsprechend neu berechnet.

Die Klägerin stellte den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, die Rentenerhöhung rückwirkend ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (1.10.1979) neu zu berechnen. Das Gericht verurteilte demgegenüber die Beklagte, die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1.7.1979 neu festzustellen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 19.7.1984 hat rechtswidrigerweise erst ab 1.6.1984 die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin vorgenommen, obwohl im Hinblick auf das Ende der Ehezeit (28.2.1976 laut Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom 9.1.1984) der Klägerin die erhöhte Rente bereits ab 1.7.1979 (Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 27.6.1979) zusteht.

Erstens ist Sinn der Regelung des Versorgungsausgleichs (§§ 1587 ff BGB), daß die während der Ehezeit erwirtschafteten Anwartschaften auf Altersversorgung verteilt werden. Mit dem Ende der Ehezeit ist der Erwerb der aufzuteilenden Anwartschaften abgeschlossen, sie resultieren aus den während der Ehe zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. wirtschaftlichen Leistungen. Gewiß werden die Versicherungszeiten als solche nicht übertragen, sondern nur Werteinheiten (§§ 1587 b BGB, 1304 a Abs. 5 RVO); die Klägerin erhält daher auch keinen Versicherungsverlauf, sondern eine Bescheinigung über die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Maßgebend muß aber sein, daß es sich um Anwartschaften aus der Ehezeit handelt. Auch das soziale und finanzielle Schutzbedürfnis beginnt – retrospektiv – bereits mit dem Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB).

Unerheblich ist, daß gemäß §§ 621 a, 629 d ZPO, 53 g FGG die den Versorgungsausgleich betreffenden Entscheidungen erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Sinn, Zweck und Wirkung dieser